



Deutsche
Triathlon Union

Die Rechts- und Verfahrensordnung der Deutschen Triathlon Union e.V. (RVO)

beschlossen vom Verbandstag der DTU in Osnabrück am
Samstag, den 08. November 2014

Abschnitt 1 – Geltungsbereich und Vorrang des Verbandsverfahrensrechts	6
§ 1 Sachlicher Geltungsbereich; Zuständigkeit	6
§ 2 Persönlicher Geltungsbereich	6
§ 3 Vorrang des Verbandsrechtsverfahrens	6
Abschnitt 2 – Verbandsgericht	7
§ 4 Unabhängigkeit	7
§ 5 Mitglieder und Besetzung	7
§ 6 Beschlussfassung	7
§ 7 Vertretung des Vorsitzenden und Beschlussfähigkeit	7
§ 8 Ausschluss von der Mitwirkung	7
§ 9 Besorgnis der Befangenheit	8
§ 10 Ablehnung von Mitgliedern des Verbandsgerichts	8
§ 11 Selbstablehnung	8
§ 12 Verschwiegenheitspflicht	8
§ 13 Ladung der Mitglieder des Verbandsgerichts	8
§ 14 Sitz, Geschäftsstelle und Verhandlungsort	9
Abschnitt 3 – Allgemeine Verfahrensvorschriften	9
§ 15 Beteiligungsfähigkeit	9
§ 16 Verfahrensfähigkeit	9
§ 17 Bevollmächtigte	9
§ 18 Beteiligte	9
§ 19 Beiladung	10

§ 20 Rechtliches Gehör	10
§ 21 Akteneinsicht durch Beteiligte	10
§ 22 Zusammentreffen mit anderen Verfahren	10
§ 23 Bindungswirkung	11
§ 24 Zustellung	11
§ 25 Fristen und Termine	11
§ 26 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	11
§ 27 Verfahrenssprache	12
§ 28 Einleitung des Verfahrens	12
§ 29 Antragsbefugnis	12
§ 30 Antragsschrift	12
§ 31 Zustellung der Antragsschrift und Antragserwiderung	12
§ 32 Vorbereitung der Verhandlung durch den Vorsitzenden	13
§ 33 Grundsatz der Mündlichkeit; schriftliches Verfahren	13
§ 34 Öffentlichkeit	13
§ 35 Verlauf der mündlichen Verhandlung; Verhandlungsprotokoll	14
§ 36 Sitzungsordnung	14
§ 37 Untersuchungsgrundsatz	14
§ 38 Beweiserhebung	15
§ 39 Zeugen und Sachverständige	15
§ 40 Freie Beweiswürdigung	15
§ 41 Gütliche Beilegung	15

§ 42 Einstellung des Verfahrens	15
§ 43 Entscheidung im schriftlichen Verfahren	16
§ 44 Entscheidungsform	16
§ 45 Verfahrensabschließende Beschlüsse	16
§ 46 Berichtigung von Beschlüssen	16
§ 47 Aufbewahrung	16
Abschnitt 4 – Berufungsverfahren	17
§ 48 Statthaftigkeit der Berufung	17
§ 49 Berufungsberechtigung	17
§ 50 Form und Frist der Berufung	17
§ 51 Aufschiebende Wirkung	17
§ 52 Umfang der Berufung	17
§ 53 Grundsätze des Berufungsverfahrens	17
§ 54 Verwerfung und Nichtannahme der Berufung	18
§ 55 Berufungsentscheidung	18
Abschnitt 5 – Einstweilige Anordnung	18
§ 56 Erlass einstweiliger Anordnungen	18
§ 57 Überprüfung	18
§ 58 Verhältnis zu dem Verfahren in der Hauptsache	19
Abschnitt 6 – Kosten	19
§ 59 Kostenpflicht	19
§ 60 Kosten des Vergleichs	19

§ 61 Kostenregelungen in sonstigen Fällen	19
§ 62 Begriff der Kosten	20
§ 63 Vorschusspflicht	20
§ 64 Höhe der Gebühren	20
§ 65 Kostenentscheidung, Erledigung der Hauptsache	20
§ 66 Anfechtung der Kostenentscheidung	21
Abschnitt 7 – Schlussbestimmungen	21
§ 67 Anfechtung der verbandsgerichtlichen Entscheidung	21
§ 68 Inkrafttreten	21

Abschnitt 1 – Geltungsbereich und Vorrang des Verbandsverfahrensrechts

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich; Zuständigkeit

- 1.1 Diese RVO gilt für sämtliche Verfahren vor dem Verbandsgericht.
- 1.2 Das Verbandsgericht entscheidet
- a) über sämtliche Streitigkeiten zwischen
 - (1) der DTU und ihren Mitgliedern,
 - (2) den Organen der DTU,
 - (3) den Mitgliedern der DTU untereinander, soweit sich die Streitigkeit aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergibt;
 - b) erstinstanzlich, soweit durch das Regelwerk der DTU oder der Landesverbände seine Zuständigkeit begründet ist;
 - c) als Berufungsinstanz, soweit dies im Regelwerk der DTU oder der Landesverbände vorgesehen ist oder eine angefochtene Entscheidung die Berufung ausdrücklich zulässt.

§ 2

Persönlicher Geltungsbereich

In persönlicher Hinsicht unterliegen der Verbandsgerichtsbarkeit

- a) die DTU, ihre Organe und deren Mitglieder,
- b) die Mitglieder der DTU,
- c) die Mitglieder der Landesverbände und deren Einzelmitglieder, soweit die Gerichtsbarkeit über diese der DTU obliegt,
- d) alle im Bereich der DTU-Sportarten i.S.d. § 8 Sportordnung (SpO) der DTU tätigen natürlichen und juristischen Personen, Vereinigungen sowie Körperschaften, soweit sie sich dieser Ordnung schriftlich unterworfen haben.

§ 3

Vorrang des Verbandsrechtsverfahrens

- 3.1 Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts, eines Schiedsgerichts oder einer sonstigen außenstehenden Stelle ist erst nach Ausschöpfung des in dieser Ordnung festgelegten verbandsinternen Rechtswegs zulässig.
- 3.2 Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts, eines Schiedsgerichts oder einer sonstigen außenstehenden Stelle vor Ausschöpfung des in der RVO festgelegten Verbandsrechtsverfahrens gilt als Verstoß gegen die anerkannten Grundsätze sportlichen Verhaltens und damit ordnungswidrig im Sinne von § 1 der Disziplinarordnung der DTU (DzO).
- 3.3 Absatz 3.2 gilt nicht, wenn
- a) das Verbandsgericht der vorherigen Anrufung eines ordentlichen Gerichts, Schiedsgerichts oder einer sonstigen außenstehenden Stelle zustimmt,
 - b) die Anrufung zur Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich ist.

Abschnitt 2 – Verbandsgericht

§ 4 Unabhängigkeit

Das Verbandsgericht ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 5 Mitglieder und Besetzung

- 5.1 Das Verbandsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Sie werden von Verbandstag für die Dauer von jeweils vier Jahren gewählt. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die Beisitzer müssen unterschiedlichen Landesverbänden angehören. Kein Mitglied des Verbandsgerichts darf einem Organ oder einer Kommission oder einem Ausschuss der DTU angehören.
- 5.2 Die Mitglieder des Verbandsgerichts wählen zu Beginn ihrer Amtszeit für deren Dauer aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben.

§ 6 Beschlussfassung

- 6.1 Die Mitglieder des Verbandsgerichts entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 6.2 Mit Einverständnis von Anspruchsteller und Anspruchsgegner kann der Vorsitzende als Einzelrichter entscheiden.

§ 7 Vertretung des Vorsitzenden und Beschlussfähigkeit

- 7.1 Ist der Vorsitzende des Verbandsgerichts von der Mitwirkung bei der Entscheidung ausgeschlossen (§§ 8 bis 11) oder sonst verhindert, wird er von dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Kann auch dieser nicht mitwirken, so wird er von den Beisitzern in der Reihenfolge ihres Lebensalters vertreten.
- 7.2 Das Verbandsgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Richter an der Sitzung teilnehmen.

§ 8 Ausschluss von der Mitwirkung

- 8.1 An einem Verfahren darf als Mitglied des Verbandsgerichts nicht mitwirken, wer
 - a) selbst Beteiligter an dem Verfahren ist,
 - b) Angehöriger eines Beteiligten im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches ist,
 - c) einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verfahren vertritt,
 - d) außerhalb seiner Eigenschaft als Mitglied des Verbandsgerichts in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist,
 - e) an einer im Zusammenhang mit dem Verfahren stehenden angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat,

- f) Mitglied des Vereins ist, der oder dessen Mitglied an dem Verfahren beteiligt ist.
- 8.2 Hält sich ein Mitglied des Verbandsgerichts für ausgeschlossen oder besteht die Besorgnis, dass die Voraussetzungen von Abs. 8.1 erfüllt sind, ist dies dem Vorsitzenden von dem betroffenen Mitglied des Verbandsgerichts mitzuteilen. § 7.1 und § 10.4 gelten entsprechend.

§ 9 Besorgnis der Befangenheit

Eine Besorgnis der Befangenheit besteht dann, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Mitgliedes des Verbandsgerichts zu rechtfertigen.

§ 10 Ablehnung von Mitgliedern des Verbandsgerichts

- 10.1 Jeder Beteiligte kann Mitglieder des Verbandsgerichts ablehnen, wenn sie von der Mitwirkung ausgeschlossen sind (§ 8) oder bei ihnen die Besorgnis der Befangenheit besteht (§ 9).
- 10.2 Der Ablehnungsantrag ist schriftlich oder mündlich beim Verbandsgericht anzubringen. Die Tatsachen zu seiner Begründung sind glaubhaft zu machen. Das abgelehnte Mitglied des Verbandsgerichts hat sich zu dem Antrag zu äußern.
- 10.3 Der Ablehnungsantrag ist nur zulässig, wenn der Antragsteller den Ablehnungsgrund unverzüglich nach dessen Kenntnis geltend macht.
- 10.4 Über den Ablehnungsantrag entscheidet das Verbandsgericht ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds. Der Beschluss ist unanfechtbar.

§ 11 Selbstablehnung

Ein Mitglied des Verbandsgerichts kann sich selbst für befangen erklären. § 10.2 und § 10.4 geltend entsprechend.

§ 12 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Verbandsgerichts haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind.

§ 13 Ladung der Mitglieder des Verbandsgerichts

Der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Verbandsgerichts zu Sitzungen und Verhandlungen des Verbandsgerichts durch eingeschriebenen Brief. § 7 gilt entsprechend.

§ 14

Sitz, Geschäftsstelle und Verhandlungsort

14.1 Sitz und Geschäftsstelle des Verbandsgerichts ist die Bundesgeschäftsstelle der DTU.

14.2 Als Verhandlungsort kann das Verbandsgericht einen anderen Ort als den seines Sitzes bestimmen. Hierüber entscheidet der Vorsitzende allein und unanfechtbar nach billigem Ermessen. § 7 gilt entsprechend.

Abschnitt 3 – Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 15

Beteiligungsfähigkeit

Fähig, am Verfahren beteiligt zu sein, sind die in § 2 genannten natürlichen und juristischen Personen, Vereinigungen sowie Körperschaften.

§ 16

Verfahrensfähigkeit

16.1 Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen sind

- a) die nach bürgerlichem Recht Geschäftsfähigen,
- b) Minderjährige,
- c) juristische Personen, Körperschaften und Vereinigungen.

16.2 Für Minderjährige handeln deren gesetzliche Vertreter.

16.3 Für juristische Personen, Körperschaften oder Vereinigungen handeln ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre anderweitig satzungsgemäß vorgesehenen Organe oder sonstigen Vertreter.

§ 17

Bevollmächtigte

17.1 Ein Beteiligter kann sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Diese haben auf Verlangen ihre Vollmacht schriftlich nachzuweisen.

17.2 Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen mit maximal drei Bevollmächtigten erscheinen.

17.3 Bevollmächtigte müssen über eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, die von einer deutschen Rechtsanwaltskammer ausgesprochen wurde, verfügen oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt sein.

§ 18

Beteiligte

Beteiligte am Verfahren sind:

- der Antragsteller,

- der Antragsgegner,
- der Beigeladene.

§ 19 Beiladung

Das Verbandsgericht kann von Amts wegen oder auf Antrag die in § 2 genannten Personen, Körperschaften und Vereinigungen beiladen, deren Interesse durch die Entscheidung berührt werden. Der Beschluss ist unanfechtbar.

§ 20 Rechtliches Gehör

- 20.1 Antragsteller und Antragsgegner sind gleich zu behandeln. Bevor eine Entscheidung erlassen wird, ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen und Rechtsfragen zu äußern.
- 20.2 Rechtliches Gehör kann auch dadurch gewährt werden, dass einem Beteiligten durch das Verbandsgericht eine angemessene Frist zur schriftlichen Stellungnahme gesetzt wird. Hält der Beteiligte die gesetzte Frist nicht für ausreichend, hat er unverzüglich Fristverlängerung zu beantragen; tut er dies nicht, kann er sich auf die Unangemessenheit der Frist nicht berufen.
- 20.3 Nimmt es ein Beteiligter innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht Stellung, so kann das Verbandsgericht das Verfahren fortsetzen und nach den vorliegenden Erkenntnissen entscheiden. Das Verbandsgericht ist dabei nicht gehalten, die Säumnis als Zugeständnis der Behauptungen des anderen Beteiligten zu behandeln.

§ 21 Akteneinsicht durch Beteiligte

- 21.1 Das Verbandsgericht hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gewähren, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist.
- 21.2 Die Akteneinsicht erfolgt auf der Geschäftsstelle des Verbandsgerichts. Das Verbandsgericht kann hiervon Ausnahmen gestatten; insbesondere können die Akten Rechtsanwälten, die an einem deutschen Gericht zugelassen sind, in deren Geschäftsräume übersandt werden.

§ 22 Zusammentreffen mit anderen Verfahren

- 22.1 Ist gegen einen Beteiligten die öffentliche Klage im strafrechtlichen Verfahren erhoben oder bei Gericht ein Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten anhängig, so kann wegen desselben Sachverhalts ein Verfahren eingeleitet werden; es ist aber bis zu Beendigung des gerichtlichen Verfahrens auszusetzen. Ebenso ist ein bereits eingeleitetes Verfahren auszusetzen, wenn während seines Laufes die öffentliche Klage erhoben oder ein Bußgeldverfahren bei Gericht anhängig wird.
- 22.2 Das Verfahren kann ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage entschieden wird, deren Beurteilung für die Entscheidung in dem Verfahren von wesentlicher Bedeutung ist.

- 22.3 Ein nach Abs. 23.1 ausgesetztes Verfahren soll fortgesetzt werden, wenn die Sachaufklärung gesichert ist oder im strafrechtlichen Verfahren oder im gerichtlichen Bußgeldverfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Beteiligten liegen. Ein nach Abs. 23.2 ausgesetztes Verfahren kann jederzeit fortgesetzt werden. Das Verfahren ist spätestens nach Abschluss des Verfahrens, das zur Aussetzung geführt hat, fortzusetzen.

§ 23

Bindungswirkung

- 23.1 Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren, auf denen die Entscheidung beruht, sind in einem Verfahren nach dieser RVO, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, bindend.
- 23.2 Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung nach dieser RVO ohne nochmalige Prüfung zugrunde gelegt werden.

§ 24

Zustellung

- 24.1 Entscheidungen und Verfügungen im Verfahren werden nur zugestellt, soweit dies vorgeschrieben ist. Andere Mitteilungen erfolgen formlos.
- 24.2 Die Zustellung erfolgt mittels Einschreibens mit Rückschein oder durch Übergabe des Schriftstücks gegen Empfangsbekanntnis. In den Fällen der §§ 56 bis 58 genügt die Zuleitung des Beschlusses per Telefax. Mit Zustimmung der Beteiligten kann die Zustellung ansonsten per Telefax oder E-Mail erfolgen, soweit durch die Zustellung keine Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt werden.
- 24.3 Die Beteiligten müssen Zustellungen und Mitteilungen unter der Anschrift, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse, die sie im Verfahren angezeigt haben, gegen sich gelten lassen.
- 24.4 Ist der Aufenthalt eines Beteiligten unbekannt, kann die Zustellung durch Bekanntmachung auf der Internetseite der DTU ersetzt werden.

§ 25

Fristen und Termine

- 25.1 Die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.
- 25.2 Die vom Verbandsgericht gesetzte Frist beginnt mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe der Frist folgt, es sei denn, den Betroffenen wird etwas anderes mitgeteilt.
- 25.3 Ist eine Frist nach Stunden oder Minuten bestimmt, so werden Sonntage, gesetzliche Feiertage oder Sonnabende mitgerechnet.
- 25.4 Die vom Verbandsgericht gesetzten Fristen können auf Antrag verlängert werden.

§ 26

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

- 26.1 War jemand ohne Verschulden verhindert, eine in dieser RVO geregelte Frist oder einen Termin einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

- 26.2 Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.
- 26.3 Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr im Sinne von Abs. 26.2 nachgeholt werden.
- 26.4 Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet das Verbandsgericht. Die Entscheidung hierüber ist unanfechtbar.

§ 27

Verfahrenssprache

Die Verfahrenssprache ist deutsch.

§ 28

Einleitung des Verfahrens

- 28.1 Das Verfahren wird auf schriftlichen Antrag eingeleitet. Die Antragsschrift ist an das Verbandsgericht zu richten. Der Antragsschrift und sonstigen Schriftsätzen und Erklärungen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten in ausreichender Zahl beifügt werden.
- 28.2 Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 29

Antragsbefugnis

Antragsbefugt sind die in § 2 genannten natürlichen und juristischen Personen, Körperschaften und Vereinigungen.

§ 30

Antragsschrift

- 30.1 Die Antragsschrift muss die Bezeichnung des Antragstellers, des Antragsgegners sowie des Streitgegenstands und einen bestimmten Antrag enthalten. Die Antragsschrift soll ferner Angaben die zur Begründung des Antrags dienenden tatsächlichen Verhältnisse sowie die Bezeichnung der Beweismittel, derer sich der Antragsteller zum Nachweis oder zur Widerlegung tatsächlicher Behauptungen des Antragsgegners bedienen will, enthalten.
- 30.2 Genügt die Antragsschrift diesen Anforderungen nicht, so hat der Vorsitzende den Antragsteller zur erforderlichen Ergänzung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern.

§ 31

Zustellung der Antragsschrift und Antragserwiderung

- 31.1 Das Verbandsgericht stellt dem Antragsgegner eine Abschrift der Antragsschrift zu und fordert ihn zugleich auf, hierzu innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung schriftlich Stellung zu nehmen. Wegen des Umfangs oder der rechtlichen Schwierigkeiten der Sache oder, wenn es aus anderen Gründen

geboten erscheint, kann das Verbandsgericht die Frist angemessen verlängern. In dringenden Fällen kann das Verbandsgericht die Zwei-Wochen-Frist abkürzen. Die Entscheidung hierüber trifft jeweils der Vorsitzende.

31.2 Für die Antragserwiderung gelten § 28.1 und § 30 entsprechend.

§ 32

Vorbereitung der Verhandlung durch den Vorsitzenden

32.1 Der Vorsitzende hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung notwendig sind.

32.2 Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt die Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen. Zwischen der Bekanntgabe der Ladung und dem Verhandlungstermin muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist abkürzen.

32.3 In der Ladung sind die an der mündlichen Verhandlung teilnehmenden Mitglieder des Verbandsgerichts namentlich zu benennen und darauf hinzuweisen, dass bei nicht hinreichend entschuldigtem Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne diesen verhandelt und entschieden werden kann.

§ 33

Grundsatz der Mündlichkeit; schriftliches Verfahren

33.1 Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet das Verbandsgericht aufgrund mündlicher Verhandlung.

33.2 Der Vorsitzende kann anordnen, dass im schriftlichen Verfahren ohne mündliche Verhandlung entschieden wird. Diese Anordnung ergeht ohne vorherige mündliche Verhandlung dazu und ist, ebenso wie die Namen der Mitglieder des Verbandsgerichts, die an der Entscheidung mitwirken, den Beteiligten mitzuteilen. Jeder Beteiligte kann innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mitteilung das Verbandsgericht anrufen, das dann vorherige ohne mündliche Verhandlung die Anordnung des Vorsitzenden bestätigen oder abändern kann.

33.3 Eine mündliche Verhandlung ist durchzuführen, wenn Antragsteller und Antragsgegner dies übereinstimmend beantragen.

§ 34

Öffentlichkeit

34.1 Die mündliche Verhandlung ist für den in § 2 genannten Personenkreis öffentlich.

34.2 In Fällen von besonderer Bedeutung können Presse, Film, Rundfunk und Fernsehen die Anwesenheit im Termin zur mündlichen Verhandlung gestattet werden. Ton-, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen sind nur mit Zustimmung aller Beteiligten und des Verbandsgerichts zulässig.

34.3 Das Verbandsgericht kann die Öffentlichkeit nach Abs. 35.1 und 35.2 ausschließen, wenn dies aus zwingenden Interessen der DTU oder aus einem Grund geboten ist, der nach § 172 des Gerichtsverfassungsgesetzes den Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigen würde.

§ 35

Verlauf der mündlichen Verhandlung; Verhandlungsprotokoll

35.1 Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die mündliche Verhandlung.

35.2 Zu Beginn der Verhandlung trägt ein Mitglied des Verbandsgerichts den wesentlichen Inhalt der Akten vor. Sodann wird die Streitsache mit den Beteiligten erörtert. Im Anschluss hieran erfolgt die Beweisaufnahme. Nach der Beweisaufnahme ist den Beteiligten nochmals die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

35.3 Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die folgende Angaben zu enthalten hat:

- a) den Ort und Tag der Verhandlung,
- b) die Namen des Vorsitzenden und der Beisitzer,
- c) die Namen der erschienenen Beteiligten, deren Bevollmächtigte, Zeugen und Sachverständigen,
- d) den behandelten Verfahrensgegenstand und die gestellten Anträge,
- e) den wesentlichen Inhalt der Aussagen der Zeugen und der Sachverständigen,
- f) das Ergebnis einer Inaugenscheinnahme,
- g) die gefassten Beschlüsse und deren Verkündung,
- h) einen etwaigen Vergleichsschuss,
- i) eine etwaige Zurücknahme des Antrags oder eines anderen Rechtsbehelfs.

35.4 Die Beteiligten können beantragen, dass bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in die Niederschrift aufgenommen werden. Das Verbandsgericht kann von der Aufnahme absehen, wenn es auf die Feststellung des Vorgangs oder der Äußerung nicht ankommt.

35.5 Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen war, auch von diesem zu unterzeichnen.

35.6 Die Parteien erhalten jeweils eine Niederschrift.

§ 36

Sitzungsordnung

Der Vorsitzende ist für die Ordnung in den Sitzungen verantwortlich. Er kann Personen, die seinen Anordnungen nicht Folge leisten, aus dem Verhandlungsraum entfernen lassen. Über die Entfernung von Beteiligten und deren Bevollmächtigte entscheidet das Verbandsgericht. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Die Verhandlung kann ohne diese Personen fortgesetzt werden.

§ 37

Untersuchungsgrundsatz

Das Verbandsgericht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Die Beteiligten haben daran mitzuwirken. Das Verbandsgericht bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen. Es kann nach seinem Ermessen Anordnungen treffen, insbesondere Zeugen und Sachverständige vernehmen und die Vorlage von Urkunden anordnen. An das Vorbringen und an Beweisanträge der Beteiligten ist es nicht gebunden.

§ 38

Beweiserhebung

- 38.1 Die Beweiserhebung, insbesondere die Ladung von Zeugen und Sachverständigen, kann davon abhängig gemacht werden, dass derjenige, der das Beweismittel benannt hat, einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Auslagen an die DTU zahlt.
- 38.2 Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragter Beisitzer kann in geeigneten Fällen schon vor der mündlichen Verhandlung Beweis erheben. Über die Beweiserhebung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 38.3 Niederschriften über Aussagen von Personen, die in einem gesetzlich geordneten Verfahren oder einem anderen Verfahren nach dieser RVO vernommen worden sind, können ohne nochmalige Vernehmung verwertet werden.

§ 39

Zeugen und Sachverständige

- 39.1 Für Zeugen gelten die Vorschriften der §§ 383f. der Zivilprozessordnung entsprechend.
- 39.2 Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen. Zeugen, deren Aussagen sich widersprechen, können einander gegenübergestellt werden.
- 39.3 Zeugen und Sachverständige werden gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzer sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten entschädigt. Hierauf ist in der Ladung von Zeugen und Sachverständigen hinzuweisen.

§ 40

Freie Beweiswürdigung

Das Verbandsgericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung.

§ 41

Gütliche Beilegung

Das Verbandsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung der Streitsache hinzuwirken. Ein in der mündlichen Verhandlung geschlossener Vergleich ist in der Niederschrift aufzunehmen. In anderen Fällen haben die Beteiligten den Vergleich dem Verbandsgericht schriftlich mitzuteilen. Dieses stellt mit Beschluss den Inhalt des Vergleichs fest.

§ 42

Einstellung des Verfahrens

Das Verfahren kann eingestellt werden, wenn Antragsteller oder Antragsgegner nicht mehr zum Personenkreis des § 2 gehören, insbesondere bei Verlust der Mitgliedschaft in der DTU, einem seiner Landesverbände oder deren Mitglieder.

§ 43

Entscheidung im schriftlichen Verfahren

Sofern das schriftliche Verfahren angeordnet ist, bestimmt der Vorsitzende den Zeitpunkt, zu dem Schriftsätze eingereicht werden können, und den Termin zur Verkündung einer Entscheidung.

§ 44

Entscheidungsform

Das Verbandsgericht entscheidet durch Beschluss. Dieser ist zu begründen. Soweit der Beschluss das Verfahren abschließt, hat die Begründung schriftlich zu erfolgen.

§ 45

Verfahrensabschließende Beschlüsse

45.1 Der verfahrensabschließende Beschluss enthält:

- a) die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Bevollmächtigten nach Namen, Wohnort und ihrer Stellung im Verfahren,
- b) mitgewirkt haben, die Namen der Mitglieder des Verbandsgerichts, die an der Entscheidung
- c) die Entscheidungsformel,
- d) die Darstellung des Sachverhalts,
- e) die Entscheidungsgründe,
- f) die endgültige Festlegung des Streitwerts.

45.2 Der Beschluss ist von den Mitgliedern des Verbandsgerichts, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen.

45.3 Der Beschluss wird, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, am Ende der mündlichen Verhandlung bekannt gegeben oder binnen vier Wochen schriftlich zugestellt. Im Falle der mündlichen Verkündung ist die Entscheidungsformel vorzulesen, die wesentlichen Entscheidungsgründe sind zu erläutern.

45.4 Der Beschluss ist den Beteiligten zuzustellen. Bei schriftlichen Verfahren wird der Beschluss binnen vier Wochen nach Beendigung der Beweisaufnahme schriftlich zugestellt.

§ 46

Berichtigung von Beschlüssen

Das Verbandsgericht kann Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Fehler in einem Beschluss jederzeit berichtigen.

§ 47

Aufbewahrung

47.1 Die Akten der Verfahren sind 10 Jahre, die Beschlüsse 15 Jahre in der Geschäftsstelle des Verbandsgerichts aufzubewahren. Zur Aufbewahrung genügt die digitale Speicherung.

47.2 Jedes Mitglied des Verbandsgerichts das Recht auf Einsicht in diese Sammlung. Sonstigen Personen kann Einsicht gewährt werden, sofern diese ein berechtigtes persönliches Interesse glaubhaft machen können. Über ein solches Verlangen entscheidet der Vorsitzende des Verbandsgerichts.

Abschnitt 4 – Berufungsverfahren

§ 48

Statthaftigkeit der Berufung

Die Berufung findet gegen erstinstanzliche Entscheidungen statt, soweit dies im Regelwerk der DTU oder der Landesverbände vorgesehen ist oder eine angefochtene Entscheidung die Berufung ausdrücklich zulässt.

§ 49

Berufungsberechtigung

Berufungsberechtigt ist, wer durch eine Entscheidung beschwert ist.

§ 50

Form und Frist der Berufung

Soweit nicht in anderen Regelwerken der DTU oder der Landesverbände ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist die Berufung innerhalb von vier Wochen nach Zustellung oder – falls eine Zustellung nicht vorgesehen ist – Mitteilung der Entscheidung, die angefochten wird, beim Verbandsgericht schriftlich einzulegen und zu begründen.

§ 51

Aufschiebende Wirkung

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 52

Umfang der Berufung

Die Berufung kann vom Berufungsführer auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden.

§ 53

Grundsätze des Berufungsverfahrens

- 53.1 Das Verbandsgericht überprüft die Entscheidung, soweit sie angefochten ist, in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht.
- 53.2 Für das Berufungsverfahren gelten die Vorschriften des Abschnitts 4 (Verfahren erster Instanz) entsprechend.
- 53.3 Die Beteiligten können neue Tatsachen und Beweismittel nur vorbringen, soweit sie dazu in der

ersten Instanz schuldlos nicht in der Lage waren. Die vom Gericht der ersten Instanz erhobenen Beweise können auch im Berufungsverfahren verwertet werden.

§ 54

Verwerfung und Nichtannahme der Berufung

54.1 Sind Form und Frist der Berufung nicht gewahrt, so ist sie ohne mündliche Verhandlung zu verwerfen.

54.2 Ist die Berufung offensichtlich unbegründet, so kann sie durch einstimmigen Beschluss des Verbandsgerichts ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen werden.

§ 55

Berufungsentscheidung

55.1 Die Berufungsentscheidung kann lauten auf:

- a) Bestätigung der angefochtenen Entscheidung,
- b) Abänderung der angefochtenen Entscheidung,
- c) Zurückweisung.

55.2 Das Verbandsgericht verweist die Sache zurück, wenn das Verfahren erster Instanz an einem wesentlichen Verfahrensmangel leidet. Das Verbandsgericht kann von einer Zurückweisung absehen und selbst entscheiden, wenn es dies für sachdienlich hält. Das Verbandsgericht entscheidet in jedem Fall selbst, wenn Berufungsführer und Berufungsgegner dies übereinstimmend beantragen. Wird die Sache zurückverwiesen, so ist das Rechtsorgan erster Instanz an die rechtliche Würdigung des Verbandsgerichts gebunden.

Abschnitt 5 – Einstweilige Anordnung

§ 56

Erlass einstweiliger Anordnungen

Der Vorsitzende des Verbandsgerichts kann in jeder Lage des Verfahrens auf Antrag einstweilige Anordnungen durch Beschluss erlassen, wenn

56.1 die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte, oder

56.2 dies zum Zwecke der Regelung eines einstweiligen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis, insbesondere bei dauernden Rechtsverhältnissen zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

§ 57

Überprüfung

Auf Antrag hat das Verbandsgericht den Beschluss unverzüglich im schriftlichen Verfahren oder in mündlicher Verhandlung zu überprüfen. Der daraufhin ergehende Beschluss ist unanfechtbar. Von Amts wegen kann das Verbandsgericht ihn jederzeit ändern oder aufheben.

§ 58

Verhältnis zu dem Verfahren in der Hauptsache

- 58.1 Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung kann schon vor dem Antrag auf Einleitung eines Verfahrens gestellt werden. Das Verbandsgericht kann auf Antrag ohne mündliche Verhandlung anordnen, dass der Antragssteller innerhalb einer bestimmten Frist die Einleitung eines Verfahrens in der Hauptsache beantragen muss. Nach Ablauf der Frist wird die einstweilige Anordnung unwirksam.
- 58.2 Die einstweilige Anordnung tritt mit der Zustellung des verfahrensabschließenden Beschlusses außer Kraft.

Abschnitt 6 – Kosten

§ 59

Kostenpflicht

- 59.1 Die unterliegende Partei trägt die Kosten des Verfahrens.
- 59.2 Wenn eine Partei teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen. Sind die Kosten gegeneinander aufgehoben, so fallen die Kosten des Verbandsgerichts jeder Partei zur Hälfte zur Last. Einer Partei können die Kosten ganz auferlegt werden, wenn die andere nur zu einem geringen Teil unterlegen ist.
- 59.3 Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsbehelfs fallen demjenigen zu Last, der ihn eingelegt hat.

§ 60

Kosten des Vergleichs

Wird das Verfahren durch einen Vergleich erledigt und haben die Parteien keine Bestimmung über die Kosten getroffen, so fallen die Gebühren und Auslagen jeder Partei zur Hälfte zur Last, sofern das Verbandsgericht die Parteien hiervon nicht ganz oder teilweise befreit; im Übrigen trägt jede Partei die ihr entstandenen Aufwendungen selbst.

§ 61

Kostenregelungen in sonstigen Fällen

- 61.1 Wer einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens oder einen Rechtsbehelf zurücknimmt, hat die Kosten zu tragen.
- 61.2 Kosten, die durch einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entstehen, fallen dem Antragsteller zur Last.
- 61.3 Kosten, die durch schuldhaftes Säumnis eines Beteiligten entstehen, können diesem auferlegt werden.

§ 62

Begriff der Kosten

- 62.1 Kosten sind Gebühren und Auslagen des Verbandsgerichts und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten.
- 62.2 Auslagen des Verbandsgerichts sind:
- a) Kosten für Abschriften und Ablichtungen, die auf Antrag angefertigt werden,
 - b) Telekommunikationsgebühren,
 - c) Vergütungen für Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher,
 - d) Gebühren, die an Behörden zu entrichten sind,
 - e) Entgelt für Leistungen außenstehender Stellen und Personen.
- 62.3 Die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten sind nur dann erstattungsfähig, wenn das Verbandsgericht in der Kostenentscheidung bestimmt hat, dass die Hinzuziehung notwendig war und die Erstattung der Anwaltskosten durch den Gegner der Billigkeit entspricht.

§ 63

Vorschusspflicht

- 63.1 Der Antragsteller ist hinsichtlich der Gebühren des Verbandsgerichts vorschusspflichtig. Etwas anderes gilt nur in Eilverfahren.
- 63.2 Nach Eingang des Antrags setzt der Vorsitzende die vorläufige Gebühr fest und fordert den Antragsteller zur Leistung des Gebührenvorschusses auf.
- 63.3 Der Vorsitzende kann in besonders gelagerten Fällen von der Erhebung eines Kostenvorschusses absehen. Die DTU ist von der Vorschusspflicht befreit.
- 63.4 Das Verbandsgericht nimmt die beantragte Handlung erst nach Leistung des Vorschusses vor.
- 63.5 Wird der Kostenvorschuss trotz Fristsetzung und Ablauf der Frist nicht geleistet, gilt ein Antrag auf Einleitung des Verfahrens oder die Berufung als zurückgenommen. Hierauf ist bei der Fristsetzung hinzuweisen.

§ 64

Höhe der Gebühren

Die Gebühr des Verbandsgerichts wird vom Verbandsgericht nach dessen billigem Ermessen in einer Höhe von 100 EUR bis 1000 EUR festgesetzt.

§ 65

Kostenentscheidung, Erledigung der Hauptsache

- 65.1 Das Verbandsgericht hat in dem Beschluss, der die Instanz abschließt, über die Kosten zu entscheiden und deren Höhe festzusetzen.
- 65.2 Ist das Verfahren in der Hauptsache erledigt, so entscheidet das Verbandsgericht nach billigem Ermessen über die Kosten; der bisherige Sach- und Streitstand ist dabei zu berücksichtigen.
- 65.3 Erledigt sich die Hauptsache außerhalb der mündlichen Verhandlung, entscheidet der Vorsitzende

allein. Dies gilt entsprechend für die Fälle des § 61.1.

§ 66

Anfechtung der Kostenentscheidung

Eine gesonderte Anfechtung der Kostenentscheidung ist nicht zulässig.

Abschnitt 7 – Schlussbestimmungen

§ 67

Anfechtung der verbandsgerichtlichen Entscheidung

Gegen eine Entscheidung des Verbandsgerichts kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS)(DIS-SportSch0) eingelegt werden. Die Entscheidung erfolgt, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Parteien, durch einen Einzelschiedsrichter. Das anwendbare Recht ist das deutsche Recht. Schiedsort ist der Sitz der DTU.

§ 68

Inkrafttreten

Diese RVO ist Bestandteil der Satzung der DTU. Sie wurde auf dem Verbandstag am 08. November 2014 in Osnabrück beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige RVO in der Fassung vom 18. November 1992 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.